

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 3-0987/07-II

für die öffentliche Sitzung

Kreisausschuss

19.03.2007

Einreicher: Landrat

Betr.: Klageerhebung Landkreis Teltow-Fläming gegen Landesamt für Soziales und Versorgung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss genehmigt folgende Eilentscheidung des Landrates und des Vorsitzenden des Kreistages:

Der Landkreis führt einen Rechtsstreit gegen das Land Brandenburg (Landesamt für Soziales und Versorgung) wegen Erstattung von Sozialhilfefaufwendungen gemäß AG-BSHG / SGB XII für das Jahr 2005.

Luckenwalde, den 17.11.2021

Der Landrat

Sachverhalt:

Mit Bescheiden vom 20.06.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25.01.2007 hat das Landesamt für Soziales und Versorgung die Erstattung von Sozialhilfekosten für das Jahr 2005 in Höhe von 704.812,45 € abgelehnt. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen des Landkreises, die ihm bei der Erfüllung der übertragenen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach den Vorschriften des AG-BSHG/SGB XII entstanden sind.

Der Widerspruchsbescheid ist am 01. Februar 2007 beim Landkreis eingegangen, so dass die Klagefrist am 1. März 2007 abläuft.

Die Entscheidung darüber, ob gegen das Landesamt ein Rechtsstreit geführt wird, obliegt wegen der Höhe des Streitgegenstandes dem Kreisausschuss (§ 48 Abs. 2 Satz 1 LKrO i.V.m. § 18 Abs. 2 Bstb. c Hauptsatzung).

Aufgrund der zum 01.01.2005 im Zusammenhang mit dem SGB II und SGB XII eingetretenen Rechtsänderung ist die Klage vor dem Sozialgericht Potsdam (und nicht mehr vor dem Verwaltungsgericht Potsdam) zu erheben. Bei einem Streitwert von 704.812,45 € entstehen (eine anwaltliche Vertretung des Landesamtes nicht unterstellt) zunächst Gerichtsgebühren in Höhe von 11.118,00 € (drei Gebühren). Im Falle der Klagerücknahme würde der Landkreis auf jeden Fall mit einer Gebühr in Höhe von 3.706,00 € belastet bleiben.

Angesichts der Höhe des Streitwertes wird - auch bei einem derzeit als offenen einzuschätzenden Ausgang des Verfahrens - das Kostenrisiko als vertretbar angesehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Höhe der Erstattung für das Jahr 2005 maßgeblich für die Erstattung bzw. Finanzierung gemäß FAG der folgenden Jahre ist.

Klagebegründung:

Das LASV vertritt die Auffassung, bei der Erstattung der Aufwendungen des Landkreises für stationäre / teilstationäre Hilfen sind die dem Hilfeempfänger erbrachten Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nicht zu berücksichtigen. Dieser Auffassung wird nicht nur durch den Landkreis Teltow-Fläming, sondern auch durch die anderen Landkreise widersprochen.

Gegen die Regelungen in §§ 1,2,4 des AG-BSHG/SGB XII in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 07.02.2005 (GVBl. I. S. 34) die der Erstattung zu Grunde liegen, ist durch die Landkreise Havelland und Uckermark bereits kommunale Verfassungsbeschwerde unter dem Aktenzeichen VfGBbg 76/05 erhoben worden.

Von einem positiven Ausgang (ggf. auch teilweise) der Verfassungsbeschwerde kann der Landkreis für die Aufwendungen des Jahres 2005 nur dann profitieren, wenn der Erstattungsbescheid nicht bestandskräftig geworden ist. Für den Fall, dass die Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg bleibt, kann die Klage vor dem Sozialgericht Potsdam noch zurückgenommen werden.

Da eine Entscheidung des Kreisausschusses in seiner nächsten ordentlichen Sitzung (19. März 2007) vor Ablauf der Klagefrist nicht mehr getroffen werden kann, war nach § 57 Abs. 1 LKrO eine Eilentscheidung durch den Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages zu treffen.

Die getroffene Entscheidung liegt heute zur Genehmigung vor.